

Deloitte.

Kapferer Frei Grüner

Praxistipps Tourismus

Aktuelle Informationen für die Tourismusbranche

Nr. 1 / 2015



Editorial



Mag. Andreas Kapferer, LL.M.
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Imst
Pfarrgasse 5-7
6460 Imst
0541 264 450-0

Innsbruck
Wilhelm-Greif-Straße 15
6020 Innsbruck
0512 582 555-0

St. Anton
Im Gries 22
6580 St. Anton am Arlberg
0544 628 50

tirol@deloitte.at
www.deloitte-tirol.at

Liebe LeserInnen,

die Steuerreform, die großteils mit 1.1.2016 in Kraft treten soll, belastet die Tourismus- und Freizeitwirtschaft gleich in mehrfacher Hinsicht, auch wenn noch gewisse Entschärfungen erreicht werden konnten.

Nach der Raucherregelung und Allergenverordnung kommt nun die Registrierkassenpflicht in Kombination mit einer Belegpflicht für alle Betriebe mit mehr als EUR 15.000 Jahresumsatz und einer überwiegenden Anzahl an Barumsätzen. Zu berücksichtigen ist nicht nur die Anschaffung eines für den Betrieb geeigneten Gerätes, sondern auch die optimale Implementierung in die spezifischen betrieblichen Abläufe.

Ganz offensichtlich ist der Gesetzgeber auch bestrebt mehr Informationen im Zusammenhang mit der Generierung von Umsätzen zu erhalten. Dafür ist die weitgehende Aufhebung des Bankgeheimnisses vorgesehen. Die aktuellen Vorhaben der Regierung haben zur Konsequenz, dass die Finanz alle Ihre Konten (private und betriebliche) einsehen kann und dies unabhängig von der Rechtsform Ihres Unternehmens (GmbH, OG, KG, ...). Dies betrifft nur Bankkonten und Depots bei österreichischen Banken. Will man sein Geld deshalb ins Ausland verbringen, müssen die Banken rückwirkend ab 1.3.2015 ab einem Betrag von EUR 50.000 an die Finanzverwaltung Meldung erteilen.

Die Anhebung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes von 10 auf 13 % betrifft neben den Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (ab 1.4.2016) auch Eintrittskarten für Kulturveranstaltungen, Kino-, Konzert- oder Theaterbesuche. Diese Änderungen sind bei Angebotskalkulationen für das Jahr 2016 zu berücksichtigen, insbesondere bei der Preislistengestaltung, Kontingentverhandlungen mit Reisebüros, Veranstaltern etc.

Schließlich sind mit der Steuerreform auch wesentliche Änderungen bei der Immobilien-Ertragssteuer und der Grunderwerbssteuer verbunden. Zahlreiche Betriebsübergaben stehen in naher Zukunft an oder sollten aus verschiedensten Gründen längst vorbereitet werden. Nun kommt ein weiterer Grund für eine zügige Umsetzung dazu: die geplanten Änderungen in der Grunderwerbsteuer für die Übertragung von Immobilien (verschenken oder vererben) an Familienmitglieder. Künftig wird die Steuer auch bei der Weitergabe innerhalb der Familie nach dem Verkehrswert und nicht nach dem günstigeren dreifachen Einheitswert der Immobilie berechnet werden. Diese Änderungen werden unentgeltliche Übertragungsvorgänge von Liegenschaften in der Regel erheblich verteuern, auch wenn gewisse Entschärfungen noch in letzter Minute politisch durchgesetzt werden konnten. Eine Übergabe nach den bisherigen günstigen Regelungen ist noch bis Ende 2015 möglich.

Um die steuerlichen Auswirkungen der bevorstehenden Änderungen bestmöglich zu meistern stehen wir Ihnen gerne mit unserem Team mit Rat und Tat zur Seite!

Ihr
Andreas Kapferer

Massive Verschärfungen im Bereich Lohn- und Sozialdumping

Die Änderungen im Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSDB-G), welche seit 1.1.2015 in Kraft sind, bringen massive Verschärfungen im Zusammenhang mit einer etwaigen Unterentlohnung von Dienstnehmern.

Grundsätzliches. Das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz trat mit 1.5.2011 in Kraft und schuf umfassende Möglichkeiten der behördlichen Kontrolle im Hinblick auf die Einhaltung der österreichischen Lohnvorschriften. Eine Lohn- oder Gehaltszahlung unter kollektivvertraglichem Niveau wird seit Inkrafttreten des LSDB-G mit hohen Verwaltungsstrafen (bis zu EUR 50.000,00 pro Fall der Unterentlohnung) geahndet. Darüber hinaus wird die Nichtbereithaltung von Lohnunterlagen in deutscher Sprache ebenso mit Verwaltungsstrafen von bis zu EUR 10.000,00 bedroht.

Bislang wurden idZ ca 27.000 Firmen kontrolliert, wobei rund 1.000 Strafbescheide wegen Unterentlohnung erlassen wurden. Die meisten Beanstandungen gab es neben der Baubranche in der Gastronomie und Hotellerie.

Verschärfungen des LSDB-G. Per 1.1.2015 wurde der Straftatbestand des Lohn- und Sozialdumpings insofern ausgeweitet, als nicht nur eine Unterschreitung des kollektivvertraglich gewährleisteten Grundlohns strafbar ist, sondern vielmehr auch eine Nichtgewährung von arbeitsrechtlichem Entgelt, welches laut Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührt. Demnach macht sich nunmehr strafbar, wer einem oder mehreren Arbeitnehmern auch nur einen der folgenden Entgeltbestandteile vorenthält:

- Kollektivvertraglicher Mindestlohn
- Sonderzahlungen nach dem zur Anwendung gelangenden Kollektivvertrag
- Überstundengrundlohn
- Überstundenzuschläge nach dem AZG bzw. dem anzuwendenden Kollektivvertrag
- Nichtleistungslöhne; dh jenes Entgelt, welches dem Arbeitnehmer für Zeiten gebührt, in denen ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Unterbleiben der Arbeitsleistung besteht. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang daher die Beachtung des Entgeltausfallsprinzips.
- Sonstige zwingend zustehende Entgeltbestandteile gem. Kollektivvertrag (zB Fremdsprachenzulage bei Erfüllung der Voraussetzungen)

Ausnahmen vom LSDB-G. Aufwandersätze bzw bestimmte von der Sozialversicherungspflicht befreite Entgeltbestandteile (zB Taggelder), zählen nicht zum Entgeltbegriff iSd LSDB-G und führen daher bei Nichtgewährung zu keiner Verwaltungsstrafe (arbeitsrechtlich können diese Zahlungen jedoch von den einzelnen Dienstnehmern eingeklagt werden).

Eine weitere wesentliche Ausnahme betrifft Entgelte, welche lediglich laut Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag gebühren. Werden solche nicht bezahlt, kann diese zwar der Dienstnehmer gerichtlich einklagen bzw. besteht die Möglichkeit einer Beanstandung im Rahmen einer etwaig statt findenden GPLA, eine Verwaltungsstrafe wegen eines Verstoßes gegen das LSDB-G kann in einem solchen Fall jedoch nicht verhängt werden.

Wesentlich ist, dass auf Arbeitsvertrag oder auf Betriebsvereinbarung beruhende Überzahlungen auf allfällige Unterentlohnungen im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum anzurechnen sind. Beachtet werden muss jedoch, dass diese Anrechnung explizit nur im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum (idR innerhalb des Monats) möglich ist. Eine in einem späteren Lohnzahlungszeitraum vereinbarte Überzahlung kann daher nicht auf eine bereits in einem früheren Lohnzahlungszeitraum erfolgte Unterentlohnung nachträglich angerechnet werden. Wird also bspw im Dezember eine Prämie gewährt, um während des Jahres eingetretene Unterzahlungen zu beseitigen, führt dies zu keiner Sanierung iSd Bestimmungen des LSDB-G. Die im Dezember ausbezahlte Prämie kann daher nur auf etwaige Unterentlohnungen im Dezember angerechnet werden.

Strafmaß. Die Geldstrafe bei einer etwaigen Verwaltungsübertretung beträgt pro Arbeitnehmer von EUR 1.000,00 bis zu EUR 10.000,00. Im Wiederholungsfall können sogar bis zu EUR 20.000,00 verhängt werden. Betrifft die Unterzahlung mehr als drei Arbeitnehmer, sind pro Arbeitnehmer zwischen EUR 2.000,00 und EUR 20.000,00 im Wiederholungsfall bis zu EUR 50.000,00 pro Anlassfall zu verhängen.

Absehen von einer Bestrafung. Von einer Bestrafung ist abzusehen, wenn vor Ermittlungen der Behörden wegen Lohn- und Sozialdumping die Differenz zwischen dem tatsächlich geleisteten und dem nach österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelt vom Dienstgeber an den Dienstnehmer nachgezahlt wird.

Wurden bereits Ermittlungen gegen den Dienstgeber aufgenommen, kann eine solche Nachzahlung nur dann als „tätige Reue“ wirken, wenn die Unterzahlung nicht in erheblichem Ausmaß vorlag oder die Unterzahlung nur auf einem leicht fahrlässigen Verhalten des Dienstgebers beruht.

Conclusio. Da mit der Novelle des LSDB-G jede Nichtleistung eines Entgeltbestandteils zu hohen Geldstrafen führen kann ist für Arbeitgeber besondere Vorsicht geboten. Zur Vermeidung von Strafen wegen Unterentlohnungen sollte daher einerseits sichergestellt sein, dass die Dienstnehmer kollektivvertraglich korrekt eingestuft sind sowie andererseits regelmäßig überprüft werden, ob mit den ausbezahlten Gehältern auch tatsächlich alle gesetzlichen sowie kollektivvertraglichen Entgeltbestandteile abgedeckt sind.



Leider hört man von der Finanzpolizei seit Aufnahme ihrer Tätigkeit auch immer wieder Berichte von überzogen strengen Kontrollen, geschäftsstörenden Handlungen oder unangemessenem Auftreten der handelnden Aufsichtsorgane.

Wir wollen Ihnen daher nachfolgend einen kompakten Überblick rund um dieses Thema geben.

Wer ist die Finanzpolizei und welche Aufgaben hat sie? Die Finanzpolizei ist eine Betrugsbekämpfungseinheit und handelt als verlängerter Arm der Abgabenbehörden (zB Finanzämter). Sie unterhält an jedem Finanzamt eine eigene Dienststelle. Zu den Haupttätigkeiten zählen im Wesentlichen die Durchführung von Maßnahmen zur Steueraufsicht (Abgabenerhebung, Sicherung von Abgabeanprüchen und Einbringung von Rückständen) sowie ordnungspolitischen Maßnahmen (zB Aufdeckung illegaler Ausländerbeschäftigung, illegaler Gewerbeausübung, Sozialbetrug, etc).

Die Finanzpolizei steht vor der Tür

Im Zuge der aktuellen Steuerreform ist die umfangreiche Ausweitung von Betrugsbekämpfungsmaßnahmen geplant. Die personellen Kapazitäten der Finanzpolizei sollen weiter aufgestockt werden. Touristische Betriebe und Veranstaltungen werden verstärkt in den Fokus der Finanzpolizei fallen.

Es ist wichtig festzuhalten, dass die Finanzpolizei lediglich für die **Kontrolle und Feststellung** von Sachverhalten zuständig ist. Die Beurteilung und Prüfung ist Sache der Abgabenbehörden.

Befugnisse der Finanzpolizei. Die Finanzpolizei handelt auf Basis vieler unterschiedlicher Gesetze in denen ihr jeweils unterschiedliche Befugnisse zugestanden werden. Deshalb ist es schwierig, eine allgemein gültige, vollständige Liste mit Rechten und Pflichten aufzustellen. Im Rahmen ihres Tätigwerdens, stehen der Finanzpolizei zumindest folgende grundlegende Befugnisse zu:

- **Betretungs- und Befahrungsrecht.** Bei Annahme von Zuwiderhandlungen gegen bestimmte Rechtsvorschriften, dürfen Baulichkeiten, Betriebsstätten, Betriebsräume und Arbeitsstätten ohne Genehmigung des Eigentümers betreten sowie (Privat-)Wege befahren werden. Ein „Grund zur Annahme“ kann auch bereits lediglich bei einer „Vermutung“ gegeben sein.

Es dürfen sämtliche Räume betreten werden, bei denen angenommen werden kann, dass sich Arbeitnehmer darin aufhalten können. Rein privat genutzte Räumlichkeiten sind davon ausgenommen.

- **Identitätsfeststellung.** Es darf die Identität von Personen unter Aufforderung von Herausgabe entsprechender Personaldokumente festgestellt werden, wenn Grund zur Annahme von Zuwiderhandlungen besteht. Zwangsgewalt sowie Personendurchsuchungen sind der Finanzpolizei jedoch nicht erlaubt.
- **Fahrzeugkontrolle.** Die Finanzpolizei darf im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit Fahrzeuge anhalten sowie deren mitgeführte Güter überprüfen, auch ohne dass die Annahme eines Gesetzesverstößes vorliegt.
- **Auskunftsrecht.** Führt die Befragung des Abgabepflichtigen zu keinem Ziel, darf die Finanzpolizei zum Zwecke der Erforschung von relevanten Sachverhalten von jedermann Auskünfte einholen. Gegen den Willen dürfen keine Unterlagen eingesehen oder abgenommen werden.
- **Vollstreckungs- und Sicherungsmaßnahmen.** Bei offenen Abgabenrückständen darf die Finanzpolizei mit Vollstreckungsauftrag entsprechende Vollstreckungshandlungen durchführen und Geldbeträge empfangen.

Neben oben erwähnten allgemeinen Befugnissen gibt es zB im Rahmen von Kontrollen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, erweiterte Befugnisse wie das Festnahmerecht von Ausländern oder die Beschlagnahme von Glücksspielautomaten nach dem Glücksspielgesetz.

Pflichten der Finanzpolizei. Neben den umfangreichen Kontrollmöglichkeiten haben die Organe auch eine Reihe von Vorschriften für eine korrekte Amtshandlung zu befolgen:

- **Ausweisleistung & Belehrung.** Zu Beginn jeder Kontrolle muss eine Anmeldung mit unaufgeforderter Ausweisleistung (mit Dienstnummer) durch den Einsatzleiter beim Arbeitgeber oder einem Bevollmächtigten erfolgen. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen sind zu nennen, nach denen kontrolliert wird (zum Beispiel: Ausländerbeschäftigungsgesetz, Bundesabgabenordnung, Gewerbeordnung, etc). Auch hat eine Belehrung über die Rechtsfolgen der Kontrolle zu erfolgen, nötigenfalls auch während der Amtshandlungen selber. Auf diesbezügliche Fragestellungen des Betroffenen ist einzugehen.

- **Rücksichtnahme.** Wird vom Betretungsrecht Gebrauch gemacht, sieht das Organisationshandbuch der Finanzverwaltung vor, die Privatsphäre sowie den Betriebsablauf möglichst zu schonen, insbesondere in Bezug auf anwesende Gäste, Kunden und auch Arbeitnehmer/innen.
- **Hygiene & Sicherheit.** Die Finanzpolizei muss die erforderlichen Hygiene-, Sicherheits- und sonstige Gefahrenschutzmaßnahmen beachten.

Rechte und Pflichten des Unternehmers. Umgekehrt sind die Rechte und Pflichten der Finanzpolizei die Pflichten und Rechte des Unternehmers. Der Abgabepflichtige unterliegt der Mitwirkungs- und Duldungspflicht der Kontrollen. Bei Behinderung darf die Finanzpolizei auch Zwangs- oder Verwaltungsstrafen verhängen.

- **Rechtlicher Vertreter & Vertrauensperson.** Bei Kontrollen in Abgaben- und Abgabenstrafverfahren sowie in unmittelbar damit zusammenhängende Bereichen, darf der Unternehmer sich vom Steuerberater vertreten lassen. Darf der Steuerberater nicht vertreten, kann er beispielsweise bei Hausdurchsuchungen, Vernehmungen oder Festnahmen als Vertrauensperson hinzugezogen werden.
- **Akteneinsicht & Niederschriften.** Wird bei einer Amtshandlung eine Niederschrift angefertigt, hat der Unternehmer das Recht auf den Erhalt einer Kopie. Darüber hinaus steht ihm das Recht der Akteneinsicht bei der zuständigen Behörde (in der Regel dem Finanzamt) zu.

10 Grundregeln bei einer Finanzpolizeikontrolle Allgemein:

1. Bewahren Sie Ruhe bleiben Sie freundlich und zeigen Sie Kooperationsbereitschaft
2. Sollte die Geschäftsleitung oder eine verantwortliche Person nicht zugegen sein, sollte diese umgehend erscheinen. In der Zwischenzeit können die Organe gebeten werden, mit dem Beginn der Kontrolltätigkeiten zuzuwarten (hierauf besteht jedoch kein Anspruch).

Aufgaben der Geschäftsleitung:

3. Umgehende Information eines Vertreters (Steuerberater, Rechtsanwalt) wenn gewünscht. Ratschläge zumindest telefonisch einholen.
4. Sollte es nicht unaufgefordert geschehen: Dienstausweis und Dienstnummer des leitenden Kontrollorgans einfordern.
5. Sollte es nicht unaufgefordert geschehen: Belehrung über die Rechtsgrundlagen der Kontrolle sowie der Rechte und Pflichten einfordern.

6. Organisatorischen Ablauf der Kontrolle vorher mit dem Teamleiter besprechen.
7. Die Kontrollorgane stets von einer Kontaktperson, Parteienvertreter begleiten lassen. Eventuell schriftliche Notizen über die Amtshandlungen machen.
8. Grundsätzlich keine freiwilligen Durchsuchungen von Orten oder Gegenständen gestatten, wenn keine gerichtliche Anordnung vorliegt. Dies kann einen Eingriff in die Grundrechte auf Eigentum oder Privatsphäre darstellen.
9. Bei Befragungen (beginnen meist mit Aufnahme der persönlichen Daten, Rechtsbelehrung und Erstellung eines Protokolls): Klären Sie ab, in welcher Rolle man befragt wird: Zeuge, Auskunftsperson, Verdächtiger, Beschuldigter? Bei Gefahr der Selbstbelastung oder der Gefahr einer Belastung von Angehörigen besteht das Recht die Aussage zu verweigern.
10. Bei Erstellung einer Niederschrift eine Kopie aushändigen lassen und auf Richtigkeit und Vollständigkeit kontrollieren. Änderungen/Ergänzungen verlangen

Gibt es keine Niederschrift, dokumentieren Sie die Kontrollmaßnahmen und fertigen Sie ein Gedächtnisprotokoll über die Kontrolle an. Besprechen Sie die Kontrollen/Niederschrift mit Ihrem Steuerberater.

Fazit. Die Finanzpolizei wird personell weiter aufgerüstet werden. Mit Kontrollen muss insbesondere in Tourismusbetrieben verstärkt gerechnet werden. Um nicht vom Überraschungseffekt benachteiligt zu werden, empfiehlt es sich, bereits im Vorfeld grundlegende Maßnahmen parat zu haben. (Auswahl von Ansprechpartnern, Mitarbeiter über Verhalten und Abläufe im Kontrollfall informieren, etc).

Zögern Sie deshalb nicht, uns im Bedarfsfall (während oder kurz nach einer Kontrolle) direkt zu kontaktieren, um notfalls geeignete Schritte zu besprechen.

Gerne stehen wir natürlich auch im Vorfeld für ein beratendes Gespräch zur Verfügung, um vorbereitende Maßnahmen mit Ihnen zu erarbeiten.

Umsatzsteuer

bei Storno, „No-Shows“ und frühzeitiger Abreise

Ausgangslage. Während im Zuge der geplanten Steuerreform derzeit heftig über die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes für Hotelbeherbergung diskutiert wird, stellt sich bereits gegenwärtig in bestimmten Situationen die Frage, ob überhaupt Umsatzsteuer zu verrechnen ist oder nicht. Die Thematik stellt sich insbesondere immer dann, wenn ein Hotelgast ein reserviertes Hotelzimmer storniert, ohne zu stornieren nicht anreist (sogenannte No-Shows) oder auch frühzeitig abreist und hierfür eine Gebühr verrechnet wird. Die Praxis zeigt, dass hier (insb bei No-Shows) in der Hotelbranche kein einheitliches Verständnis vorliegt und große Unsicherheiten bestehen.

Grundsätze der Verrechnung mit oder ohne Umsatzsteuer. Das Grundprinzip der Umsatzsteuer setzt stets einen Leistungsaustausch zwischen zwei Beteiligten voraus sowie eine innere Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung. Ein solcher ursachlicher Zusammenhang fehlt beispielsweise beim echten Schadenersatz. Echter Schadenersatz wird auf Grund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung, für einen Schaden eintreten zu müssen, geleistet. Er ist jedoch kein Entgelt für eine Leistung.

Stornogebühren. Reserviert ein Gast ein Hotelzimmer, storniert dieses jedoch vor Reiseantritt, kommt es zu keinem Leistungsaustausch zwischen Hotel und Gast. Hierfür verrechnete Stornogebühren stellen daher echten Schadenersatz dar, der als nicht steuerbar zu behandeln ist. Diese Ansicht der österreichischen Finanzverwaltung wurde auch bereits durch den EuGH bestätigt und gilt daher als gesichert.

Wird eine Rechnung vom Hotelier über derartige Stornogebühren ausgestellt, ist keine Umsatzsteuer auszuweisen. Eine bereits zuvor ausgestellte Rechnung (zB über die Anzahlung) mit gesondertem Ausweis von Umsatzsteuer wäre zu korrigieren, andernfalls kommt es zur Umsatzsteuerschuld kraft Rechnungslegung.

No-Shows. Nicht so eindeutig und in der Praxis unterschiedlich gehandhabt ist hingegen die Frage der Umsatzsteuerbarkeit bei Nichtanreise eines Gastes ohne (rechtzeitige) Stornierung. Bei derartigen No-Shows werden in der Regel dennoch die Kosten des Zimmers in Rechnung gestellt. Im Unterschied zur Stornierung, stellt der Hotelier in diesem Fall jedoch in der Regel eine



Leistungsbereitschaft seinerseits sicher. Fraglich ist also, ob es hier aufgrund der gegebenen Leistungsbereitschaft des Hotels bereits zu einem Leistungsaustausch kommt. Die Meinungen hierzu sind nicht einheitlich, nach Ansicht der Finanzverwaltung liegt jedoch auch in diesem Fall ein echter, nicht steuerbarer Schadenersatz vor. Dies geht aus dem folgenden Beispiel der Umsatzsteuer-richtlinien (Rz 1772) hervor:

Ein Hotelier erhält eine Anzahlung über 100 Euro für eine Nächtigung und stellt eine Rechnung mit 10% ausgewiesener Umsatzsteuer aus. Der Gast erscheint nicht und der Hotelier behält die Anzahlung ein. Bei dem einbehaltenen Betrag handelt es sich zwar um nicht steuerbaren echten Schadenersatz, der Hotelier schuldet den ausgewiesenen Steuerbetrag jedoch aufgrund der Rechnung. Berichtigt er die Rechnung gegenüber dem Gast, kann er die erfolgte Besteuerung der Anzahlung rückgängig machen.

Auf die Möglichkeit in der Leistungsbereitschaft eine Gegenleistung für die No-Show-Gebühr sehen zu können, geht der Erlass des BMF nicht im Detail ein. Entscheidet sich der Hotelier zur Rechnungsberichtigung empfiehlt es sich daher, den Umsatzsteuervorteil nicht an den Kunden weiterzugeben und die No-Show-Gebühr in Höhe des Bruttobetrages (jedoch ohne gesonderten Ausweis von Umsatzsteuer) in Rechnung zu stellen. Es empfiehlt sich weiters diese Vorgehensweise bereits im Vorfeld vertraglich zu fixieren (Stornovereinbarung).

Vorzeitige Abreise. Immer wieder kommt es auch vor, dass ein Hotelgast seine Reise zwar antritt, jedoch früher als vereinbart – zum Beispiel in Folge schlechten Wetters – abbricht. Für die verbleibenden Tage wird wiederum eine „Leerbettengebühr“ (beispielsweise in Höhe von 80% des Zimmerpreises) verrechnet.

Aufgrund der frühzeitigen Abreise des Gastes kommt es zu einem teilweisen Rücktritt vom vereinbarten Vertrag.

Das Hotel erbringt daher an den stornierten Tagen keine Leistung mehr an den Gast. Die „Leerbettengebühr“ steht in keinem kausalen Zusammenhang zur Leistungserbringung des Hotels, weshalb diese ebenfalls echten, nicht steuerbaren Schadenersatz darstellt und folglich nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist. Gegebenenfalls kann wiederum eine Rechnungsberichtigung notwendig sein.

Leerbettengebühr bei Reisebüros. In den oben genannten Fällen stellen verrechnete (Leerbetten-) Gebühren echten, nicht steuerbaren Schadenersatz dar. Einzig im Fall eines Reisebüros, das mit einem Hotel die garantierte Abnahme eines bestimmten Bettenkontingents vereinbart hat, und hierfür den vereinbarten Preis oder gegebenenfalls eine Leerbettengebühr entrichten muss, aber die gebuchten Zimmer nicht zur Gänze belegen kann, stellt eine derartige Leerbettengebühr keinen Schadenersatz dar. Nach Ansicht des VwGH steht eine anstatt des vereinbarten Preises verrechnete Leerbettengebühr – insbesondere wenn sich das Hotel zu über die Zurverfügungstellung von Betten hinausgehenden weiteren Leistungen verpflichtet hat – in kausalem Zusammenhang mit der erbrachten Leistung des Hotels und ist zur Gänze der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Zusammenfassung. Verrechnete Gebühren aufgrund Stornierung eines Hotelzimmers, Nichtanreise des Gastes (No-Shows) oder frühzeitiger Abreise stellen nach Ansicht der Finanzverwaltung echten, nicht steuerbaren Schadenersatz dar. Derartige Gebühren unterliegen daher nicht der Umsatzsteuer. Eventuell ausgestellte Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer sind daher zu berichtigen. Ansonsten wird die Umsatzsteuer aufgrund der Inrechnungstellung geschuldet. Einzig Leerbettengebühren bei Reisebüros aufgrund der Nichtabnahme eines garantierten Bettenkontingents stellen unter gewissen Voraussetzungen keinen Schadenersatz dar und sind daher mit Umsatzsteuer zu verrechnen.

Wie komme ich zu einem günstigen Neuwagen?

Nach gängiger Verwaltungspraxis sind Gästewagen, die mind. 80% der Beförderung von Unterkunfts-gästen dienen, von der Normverbrauchsabgabe befreit. Die Erlangung dieser NoVA Rückvergütung wird jedoch zunehmend schwieriger (insbesondere seit einem Judikat des UFS Innsbruck RV/0403-I/09, 31.01.2012).

Unsichere Sachlage. Der Verwendungszweck eines Betriebsfahrzeuges (Verwendung als Gästewagen) ist zu beweisen. Als Beweismittel im Abgabenverfahren kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhalts geeignet und nach der Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist. Grundsätzlich sind alle Beweismittel gleichwertig, wobei – je nach Lage des Einzelfalles – die Beweiskraft vorgebrachter Mittel unterschiedlich gewürdigt werden kann. Diese gesetzliche Definition lässt prinzipiell einen weiten Spielraum zu und verursacht damit auch entsprechende Unsicherheit wie nun die Voraussetzungen einer NoVA Befreiung bewiesen werden können. Es kommt vor, dass Anbringen vorerst gewährt werden und erst im Zuge einer Abgabenprüfung näher untersucht werden. Es kann somit sein, dass die NoVA antragsgemäß rückvergütet wird, später im Zuge eines Prüfungsverfahrens jedoch wieder an das Finanzamt abzuführen ist.

Was tun, um die NoVA nicht zu bezahlen? Die offene Definition des Gesetzes hinsichtlich Beweismittel wurde durch die Rechtsprechung des UFS stark eingeschränkt. Dieser stellte fest, dass ein Nachweis für die Voraussetzungen der NoVA Befreiung jedenfalls schlüssig und verlässlich zu sein hat sowie zeitnah erstellt und aufbewahrt werden muss. Besondere Bedeutung misst der UFS bei der – an die Stelle eines Fahrtenbuchs tretenden – Nachweisführung dem Verwendungsdatum des Kfz, der zurückgelegten Strecke, dem Ausgangspunkt und dem Zielpunkt der Bewegung sowie dem Zweck der einzelnen Fahrt bei. In die Praxis umgelegt bedeutet dies, dass ein Fahrtenbuch zu führen ist, da die vom UFS aufgezählten Inhalte jenen von handelsüblichen Fahrtenbüchern entsprechen.



Gästewagen-Gewerbe. Grundvoraussetzung für die NoVA Rückvergütung ist das Vorliegen eines Gästewagen-Gewerbes. Im Sinne des Gelegenheitsverkehrsgesetzes dürfen Gästewagen ausschließlich für den Transport von Wohngästen vom eigenen Betrieb zu Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs und umgekehrt verwendet werden. In dem vom UFS entschiedenen Fall wurden die Gäste außerdem zu Ausflugszielen, Skiliften, Wanderungen befördert. Dies widerspricht laut UFS der Verwendung als Gästewagen, wodurch es an einer Grundvoraussetzung der NoVA Befreiung fehle.

Das BMF vertritt hier eine großzügigere Ansicht und zählt auch Fahrten mit Hotelgästen zu Schiliften, Bädern usw. zu den zulässigen Beförderungen. Auch Fahrten mit Mitarbeitern zu Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs sind unschädlich. Darüber hinaus führte das BMF die Toleranzgrenze von 20% ein, unter die alle sonstigen Fahrten (zB Einkaufsfahrten, private Fahrten) fallen.

Fazit. Die vorliegende Entscheidung ist aus zweierlei Hinsicht bemerkenswert: Einerseits präzisiert der UFS die Anforderungen an sonstige Nachweise, die sich jedoch hinsichtlich der erforderlichen Aufzeichnungen – die ein handelsübliches Fahrtenbuch vorgibt – kaum unterscheiden. Andererseits widerspricht der UFS der gängigen Verwaltungspraxis, und stellt fest, dass für die NoVA-Rückvergütung ausschließlich die Beförderung von Gästen vom eigenen Betrieb zu Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs und umgekehrt zulässig ist.

**Deloitte Tirol
Wirtschaftsprüfungs GmbH**
6020 Innsbruck | Wilhelm-Greifl-Straße 15
Tel: 0512/582 555-0 | Fax DW 11
E-Mail: tirol@deloitte.at
www.deloitte-tirol.at

Medieninhaber und Herausgeber
Deloitte Tirol Wirtschaftsprüfungs GmbH
Gesellschaftssitz Innsbruck | Landesgericht
Innsbruck | FN 286467 a
Redaktion Mag. Gunnar Frei | Peter A. Grüner
Mag. Andreas Kapferer LL.M. | Dr. Rolf Kapferer
Layout Claudia Hussenovits

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „UK private company limited by guarantee“ („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. Unter www.deloitte.com/about finden Sie eine detaillierte Beschreibung von DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Financial Advisory für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Dieses Dokument enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Dokument sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Deloitte Mitgliedsfirmen übernehmen keinerlei Haftung oder Gewährleistung für in diesem Dokument enthaltene Informationen.